

Statuten  
des  
Frauenvereins Herzogenbuchsee

## **I. NAME, SITZ, ZWECK**

### **Art. 1**

#### **Name, Sitz**

Unter dem Namen Frauenverein Herzogenbuchsee besteht in Herzogenbuchsee ein ideeller, politisch unabhängiger und überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.
  - a) Der Frauenverein wirkt selbständig oder in Zusammenarbeit mit Frauengruppen und gemeinnützigen Institutionen zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, der Kranken, Bedürftigen und Betagten nach Kräften.
  - b) Der Frauenverein sucht die Zusammengehörigkeit der Frauen zu pflegen und zu stärken und sie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
  - c) Der Frauenverein kann neue Aufgaben oder Aktivitäten, die dem Vereinszweck entsprechen, in sein Tätigkeitsprogramm aufnehmen. Aufgaben, die nicht mehr zeitgemäss sind, kann er aufgeben.
  - d) Im Übrigen unterstützt er die Aufgaben des Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen.
2. Der Verein unterhält unter anderem mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee die Spitex-Dienste.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

#### **Mitglieder**

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand zu melden.

### **Art. 4**

#### **Eintritt**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Mitgliederversammlung. Eine ablehnende Entscheidung bedarf der Begründung. Jedem neu ein-tretenden Mitglied sind die Statuten auszuhändigen.

### **Art. 5**

#### **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Frauenverein muss auf Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

### **Art. 6**

#### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder sind gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach Kräften mitzutragen und zu unterstützen. Sie bekunden ihr Interesse durch den Besuch der Mitglieder-versammlung und der übrigen Veranstaltungen.

An der Mitgliederversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder das Stimmrecht. Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen.

Anträge aus dem Mitgliederkreis zuhanden der Mitgliederversammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Ein Beschluss über ein Traktandum, das in der Einladung noch nicht aufgeführt war, erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und nimmt die Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

### **III. VEREINSORGANE**

#### **Art. 7**

#### **Organe**

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 8**

#### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im April statt. Ausser-ordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, sooft er dies als nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle ein entsprechendes Begehren stellt.

Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) **Wahl:**
  - der Präsidentin
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Kontrollstelle

b) **Genehmigung** von:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte der Präsidentin und der Arbeitsgruppen
- Jahresrechnungen
- Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- Budget der allgemeinen Rechnung

c) **Kenntnisnahme** von:

- Ein- und Austritten

d) **Beschlussfassung** über:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Anträge, die vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
- Höhe des Jahresbeitrages (s. Anhang 1)

## **Art. 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bestimmung einer Vorsitzenden bei jeder Sitzung sowie jeder Mitgliederversammlung, solange keine Präsidentin gewählt ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorsitzende kollektiv mit einem übrigen Mitglied des Vorstandes. Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist dreimal wiederwähl-bar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl.

Rücktritte sind der Vorsitzenden spätestens auf Ende des Kalenderjahres schriftlich bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer näch-sten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Ausgewiesene Spesen werden entschädigt. Kosten für Weiterbildung im Sinne des Frauenvereins bezahlt die Vereinskasse.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte er-fordern. Die Vorsitzende muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn zwei

Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Befugnisse des Vorstandes:

- a) Einberufen der Mitgliederversammlung
- b) Vorberaten und Festsetzen der Traktanden
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwalten des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben von maximal Fr. 5'000.- pro Jahr zu beschliessen
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- f) Wahl der Verantwortlichen der Arbeitsgruppen auf Vorschlag der betreffenden Arbeitsgruppen
- g) Genehmigen der Reglemente
- h) Genehmigen der Budgets der Arbeitsgruppen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind

## **Art. 10**

### **Arbeitsgruppen**

Zur Betreuung der einzelnen Tätigkeitsgebiete können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Wahlen selber vor, mit Ausnahme der Verantwortlichen.

Die Verantwortliche der Arbeitsgruppe nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Verantwortliche der Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand Bericht über die Tätigkeit und unterbreitet ihm gegebenenfalls Vorschläge. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, ein Büro zu bestellen und ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets selber zu regeln. Zu diesem Zweck erhalten sie einen Kredit und legen zuhanden der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

Reglemente von Arbeitsgruppen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## **Art. 11**

### **Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung und der Nebenrechnungen zwei RevisorInnen oder eine

Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Wiederwahl ist dreimal möglich, jedoch so, dass immer nur eine Person wechselt.

Die RevisorInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnungen und den Vermögensausweis und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 12**

Die finanziellen Bedürfnisse des Frauenvereins werden bestritten durch:

- Jahresbeiträge
- Vermögenserträge
- Zuwendungen Dritter (Subventionen, Spenden, Legate, anderes)
- Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
- Einnahmen aus festen Einrichtungen
- Rechnungsstellung für geleistete Dienste
- andere Einnahmen

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Für Schulden des Frauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein. Über die vom Frauenverein geleisteten Spitex-Dienste wird eine separate Buchhaltung geführt.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. STATUTENÄNDERUNG**

### **Art. 13**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die beantragten Änderungen können vor der Mitgliederversammlung bei der Verantwortlichen oder der Sekretärin angefordert werden.

## **VI. AUFLÖSUNG**

### **Art. 14**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von 3/4 der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen während 10 Jahren zinsbringend angelegt werden.

Bildet sich während diesen 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichem Zweck und Sitz in Herzogenbuchsee, so geht das gesamte Vermögen an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zu gemeinnützigen Zwecken. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Das Vermögen der Spitex-Dienste ist einer gemeinnützigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 15**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. März 1996.

Herzogenbuchsee, den 14. März 2005

Die Vorsitzende: Die Sekretärin:

Edith Bisaz  
Brigitte Scholl



## **Anhang 1 zu den Statuten des Frauenvereins Herzogenbuchsee**

An der Mitgliederversammlung vom 14. März 2005 wurde gemäss den Bestimmungen des Art. Abs. 3 lit. d der Statuten ein Jahresbeitrag von Fr. 25.00 beschlossen, welcher bis auf weiteres gültig ist.

## **Anhang 2 zu den Statuten des Frauenvereins Herzogenbuchsee**

An der Mitgliederversammlung vom 08. März 2008 wurde beschlossen, Art. 2, Punkt 2 und Art. 14, letzter Abs. der Statuten, ersatzlos zu streichen.